

## AMTLICHES

### Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

#### Stadtverwaltung Calw, Marktplatz 9,

(Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109 )

Montag - Mittwoch und Freitag	8.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag und	8.30 - 11.30 Uhr 14 - 18.30 Uhr

#### Ortsverwaltung Altburg (Tel. 59091, Fax 6762)

Montag - Freitag	8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	16 - 18.30 Uhr

#### Ortsverwaltung Hirsau (Tel. 9675 0, Fax 967522)

Montag - Freitag	8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	14 - 18.30 Uhr

#### Ortsverw. Stammheim (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)

Montag - Freitag	8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	14 - 18.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

#### Standesamt für Stammheim und Holzbronn

während der üblichen Sprechzeiten.

#### Rentenberatung für Stammheim und Holzbronn

Montag, Dienstag, Donnerstag	8.30 - 11.30 Uhr
Dienstagnachmittags	14 - 18.30 Uhr

#### Ortsverwaltung Holzbronn

Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584

Donnerstag	8.30 - 11.30 Uhr
------------	------------------

#### Sprechstunden des Ortsvorstehers

Mittwoch	17 - 18.30 Uhr
----------	----------------

Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

#### Verwaltungsstelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213, ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw, Tel. 167 0)

Montag	14 - 18.30 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

#### Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11, (Tel.: 9669 45/Fax: 966946, ggf. über Ortsverwaltung Altburg, Tel. 59091)

Dienstag	9 - 12 Uhr
Donnerstag	15 - 18 Uhr

#### Nachfolgende Service-Leistungen werden sowohl im Rathaus Calw (Marktplatz 9, Meldeamt), als auch in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Lohnsteuerkarten
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

### Redaktionsschluss

in den Ortsverwaltungen der Stadtteile Altburg, Hirsau, Holzbronn, Stammheim, Alzenberg und Wimberg ist auf

### Dienstag, 11.30 Uhr

festgelegt.

Für die Stadtteile Calw und Heumaden ist der Redaktionsschluss im Rathaus Calw

### Dienstag, 18 Uhr

#### Bürozeiten der Pressestelle im Rathaus

Dienstag, 9-13 Uhr  
Mittwoch, 13 - 17 Uhr  
Donnerstag, 9 - 13 Uhr  
Telefon 07051 167 115, Fax 07051 167 265

E-Mail: calwjourn@calw.de

www.artikelstar.de Redaktionsschluss Dienstag 16 Uhr  
Wir bitten, diese Zeiten zu beachten. Außerhalb dieser Zeiten bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail oder Fax



## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Hirsau"



### (Sanierungssatzung)

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) mit den jeweiligen Änderungen und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, Ber. S. 698) mit den jeweiligen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 29.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Sanierungsverfahren**

Die Sanierung wird im umfassenden Verfahren unter Einbeziehung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

**§ 2****Bezeichnung des Sanierungsgebietes**

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Ortskern Hirsau".

**§ 3****Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der von der Kommunalentwicklung LEG im Maßstab 1:1000 gefertigte Lageplan vom 3. Mai 2006. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der mit unterbrochener schwarzer Linie umrandeten Flächen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes hinzugefügt.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Stadt Calw, 30.06.2006

Manfred Dunst

Oberbürgermeister

Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am 03.07.2006

**Hinweis zur Sanierungssatzung:**

**Zur Information werden die §§ 144, 145, 215 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung veröffentlicht.**

**§ 144****Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge**

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks.

(3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;

3. Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;
4. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;
5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.

**§ 145 Genehmigung**

(1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, dass die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger

1. in den Fällen des § 144 Abs. 1 Nr. 1 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Werterhöhungen sowie für werterhöhende Änderungen, die auf Grund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten;
2. in den Fällen des § 144 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für werterhöhende Änderungen verzichten, die auf Grund dieser Rechte vorgenommen werden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen, in den Fällen des § 144 Abs. 1 auch befristet oder bedingt erteilt werden. § 51 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung kann auch vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht werden, wenn dadurch Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 2 ausgeräumt werden.

(5) Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigentums sind die Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels entsprechend anzuwenden. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) § 22 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine Genehmigung allgemein erteilt oder nicht erforderlich, hat die Gemeinde darüber auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

**HINWEISE:****1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

1. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## 2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Calw, 30.06.2006



## Öffentliche Bekanntmachung

### Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Calw / Oberreichenbach

#### Wirksamkeit der Änderung Nr. 09 des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Stadtteil Stammheim / Stammheimer Feld I"

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Calw / Oberreichenbach am 22. Juni 2006 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadtteil Stammheim / Stammheimer Feld I" der Verwaltungsgemeinschaft Calw / Oberreichenbach aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 27.06.2006 genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 22. Juni 2006 maßgebend.

#### Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, beim Stadtplanungsamt (Zimmer Nr. 110), im Gebäude der Technischen Verwaltung, Salzgasse 8 75365 Calw sowie beim Bürgermeisteramt Oberreichenbach, Schulstr. 3, 75394 Oberreichenbach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051 167-432 -Calw- und 07051 9699-0 -Oberreichenbach-). Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen

ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Calw, den 30. Juni 2006

gez. Manfred Dunst, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft



## Öffentliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten des Bebauungsplans "Stammheimer Feld I" in Calw-Stammheim

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat am 23. Mai 2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Stammheimer Feld I" nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften "Stammheimer Feld I" als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: durch das vorhandene Werksgelände der Firma Bauknecht und die Schützenstraße, den Flurstücken Nr. 805, 805/2, 788/9, 790 und 790/1 (alle Gemarkung Stammheim)

im Osten: durch die B 296 bzw. die Weidensteige

im Süden: durch die Flurstücke Nr. 901, 901/1, 903, 904, 904/1, 915 und 922 (alle Gemarkung Stammheim)

im Westen: durch die Flurstücke Nr. 480, 604 - 608, 615, 617, 621, 622, 798, 803, 804, 824/1, 848 und 922 (alle Gemarkung Stammheim)

Maßgebend ist der gemäß des Satzungsbeschlusses geänderte Lageplan in der Fassung vom 24.05.2006.

### Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Stammheimer Feld I" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht beim Stadtplanungsamt, Salzgasse 8 - 10, Zimmer Nr. 110, im Gebäude der Technischen Verwaltung, während der Dienststunden bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051/167-432). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Calw, 03.07.2006

gez. Manfred Dunst, Oberbürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Altburg-Weltenschwann

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat am 29. Juni 2006 in öffentlicher Sitzung für den Ortsteil Altburg-Weltenschwann eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom 29.06.2006.

### Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Altburg-Weltenschwann mit ihrer Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht beim Stadtplanungsamt, Salzgasse 8 -10, Zimmer Nr. 110 im Gebäude der Technischen Verwaltung, während der Dienststunden bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051/167-432). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Calw, den 03. Juli 2006

gez. Manfred Dunst, Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### Sichtbehinderung durch Büsche und Bäume

Alle Grundstückbesitzer, deren Grundstücke zur Straße oder zum Gehweg hin mit Hecken und Sträuchern bepflanzt sind, werden gebeten, ihre Anpflanzungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zurückzuschneiden. Zur Klarstellung der Rechtslage wird darauf hingewiesen, dass Gehwege bis zu einer Höhe von 2,5 m von überragenden Ästen freigehalten werden müssen. Über Straßen ist eine lichte Höhe von 4,5 m freizuhalten. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist nicht nur aus Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit notwendig, sondern auch im Interesse des einzelnen Grundstückbesitzers geboten. Bei Unfällen, deren Ursächlichkeit in überragenden Sträuchern oder Hecken liegt, kann der betreffende Grundstückbesitzer zur Haftung herangezogen werden.

## Landratsamt Calw

### Straßenbau und Vermessung angekommen Weitere Abteilungen im neuen Gebäude des Landratsamtes eingezogen.

Seit wenigen Tagen haben die Abteilungen Straßenbau und Vermessung ihre Büros im neuen Gebäude des Landratsamtes Calw

bezogen. Beide Abteilungen sind ab sofort in der Vogteistraße 42-46 erreichbar. Die bisherigen Büros der Abteilung Vermessung in der Bahnhofstraße und der Abteilung Straßenbau in der Oberriedter Straße in Calw wurden durch den Umzug aufgelöst. Telefonisch steht die Abteilungen Vermessung unter 07051/160 - 851 und Straßenbau unter 07051/160 - 981 zur Verfügung. Kundenparkmöglichkeiten bestehen direkt vor dem neuen Gebäude Haus C.

## Andere Ämter

### Feststellung des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes "Buchenwasserversorgung" für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Buchenwasserversorgung" hat in ihrer Sitzung vom 23. Mai 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wie folgt festgestellt:

#### 1. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird festgesetzt

- a) im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen von je 270.000,00 €
- b) im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je 174.000,00 €

#### 2. Jährliche Verbandsumlage

Der Aufwand 2006 wird über eine Umlage entsprechend der Verbandssatzung finanziert, die sich voraussichtlich folgendermaßen auf die Verbandsgemeinden verteilt:

Wildberg	175.259,00 €
Deckenpfronn	71.450,00 €
Calw	20.791,00 €

#### 3. Kapitalumlage

Die Investitionen werden über eine Kapitalumlage finanziert:

Wildberg 66,67 %	54.670,00 €
Deckenpfronn 25,00 %	20.500,00 €
Calw 8,33 %	6.830,00 €

#### 4. Kredite

Kreditaufnahmen sind 2006 nicht vorgesehen.

#### 5. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für das Wirtschaftsjahr 2006 festgesetzt auf 50.000,00 €.

Wildberg, den 23. Mai 2006

gez.

Ulrich Bünger

Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 21. Juni 2006

Az. K2 - 902.4 keine Einwendungen erhoben. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 10.07. bis 18.07.2006 (je einschließlich) auf dem Rathaus Wildberg, Zimmer 24, zur Einsichtnahme aus.

Wildberg, den 05. Juli 2006

gez.

Ulrich Bünger

Verbandsvorsitzender

## Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

### Recyclinghof Zettelberg

Öffnungszeiten	
Montag	13 - 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	13 - 17 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

### Recyclinghof Simmozheim

Öffnungszeiten	
Dienstag bis Freitag	7.30 - 12 Uhr 13 - 17 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

## Bildung, Bücher, Schulen

### Grund- und Hauptschule Calw

#### Förderverein der Grund- und Hauptschule Calw

Der Förderverein lädt alle Interessierten ganz herzlich zu seinem nächsten Treffen am **Montag 10. Juli um 20 Uhr** in der Mensa / Badstraße ein !

U.a. stehen folgende Themen auf dem Programm:

- \* workcamp im August
- \* Filmabend zum Schuljahresabschluss
- \* Waldsafari

Wir freuen uns über alle die kommen !

Für den Vorstand, Martina Bühler

#### Ein riesiges Abenteuer...

... das war die Projektwoche der Wurzelkinder im Teinachtal. So konnten die Kinder in eigenen Experimenten in altersspezifischen Gruppen erforschen wie eine Naturkläranlage funktioniert. Es wurden Schiffchen aus Holz und Rinde gebaut, um festzustellen, was schwimmt und was nicht, und es wurde Parfüm hergestellt, welches stolz nach Hause getragen wurde. Außerdem wurde eine große Erkundungstour durch das Teinachtal unternommen und natürlich mit viel Spaß in der Teinach geplanschelt. Als Abschluss gab es ein schönes Grillfest mit Eltern und Geschwistern auf einer idyllischen Halbinsel. Den Kindern und Eltern hat es viel Spaß gemacht und wir bedanken uns für die ereignisreiche Woche bei dem Erziehersteam und freuen uns auf die nächste Projektwoche...



Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann vereinbaren Sie doch jetzt einen Schnuppertermin für Ihr Kind. Ihre Ansprechpartner rund um den Waldkindergarten: Bettina Merz, Telefon 07051/799636 und Beate Gerstenlauer, Telefon 07051/968477



### Stadtbibliothek

#### Buchausstellung zum Thema: "Schulanfang und Einschulung"

Ab kommender Woche sind Bücher zum Thema: "Schulanfang und Einschulung" in der Stadtbibliothek Calw zur Ausleihe ausgestellt.

**Altburger Str. 14, 75365 Calw**

Telefon 07051 40516

E-Mail: [Stadtbibliothek@calw.de](mailto:Stadtbibliothek@calw.de)

**Internet-Adresse:** [www.stadtbibliothek-calw.de](http://www.stadtbibliothek-calw.de)

**Fax: 930031**

#### Öffnungszeiten

Dienstag 10 - 18 Uhr

Mittwoch 10 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr

Donnerstag 10 - 12 Uhr und 15 - 18.30 Uhr

Freitag 10 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr

### Volkshochschule Calw e.V.

VOLKSHOCHSCHULE CALW e.V. Telefon 07051-93650 Mit der Bitte um Veröffentlichung für Calw-Kernstadt Vielen Dank! Die Volkshochschule informiert... EDV-Grundlagen mit Windows Nr. 65012 Einführungskurs für Senioren/innen Das Innenleben eines PC kennen lernen. Grundlagen der PC-Bedienung unter Windows. Klärung von Fachbegriffen wie Hardware, Software. Umgang mit Tastatur und Maus. Speichermedien. Technische Angaben in der Werbung verstehen. Programme starten und ausführen. Funktionen der Maus. Windows Fenstertechnik. Texteingabe und Tastatur. Cursor-steuerung. Einfache Texte mit einem Schreibprogramm erstellen, gestalten, speichern und drucken. Umgang mit Dateien und Ordnern. Datensicherung und Sicherheitsfragen. Ergonomie am Arbeitsplatz. Leitung: Elke Talmon |Armée 5 Mal, Termine: 10./11./12./13. und 14.07.2006, jeweils 08:30-11:30 Uhr Calw, vhs, Alte Lateinschule Gebühr: EUR 130,00 /20,00 U.Stdn.

## MENSCH UND WIRTSCHAFT

### Seminar für Existenzgründer

Calw. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Calw bietet in Kooperation mit dem Institut für Unternehmensgründungen, Klaus Jürgen Leist, wieder Seminare für Existenzgründer an. Die Seminare dauern jeweils 3 Tage und haben das Ziel, Einblicke in das Wirtschaftsleben zu vermitteln. Die Seminarteilnehmer erhalten einen umfassenden Überblick über alle wesentlichen Faktoren, die bei einer Existenzgründung zu beachten sind. Dazu gehören der Aufbau eines Geschäftsplans, Richtlinien zur Anmeldung und Genehmigung, staatliche Förderstellen, Planung, Kontrolle, Finanzierung und Hilfestellungen durch regionale Institutionen. Ziel des Seminars ist, dass die Teilnehmer zunächst in der Lage sind, für sich selbst das Risiko einer Selbständigkeit abzuschätzen und einzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer in der Lage sein, selbständig einen aussagefähigen Geschäftsplan zu erstellen. Dieser Geschäftsplan ist die Basis für Verhandlungen mit Banken und dient als Vorlage für das Arbeitsamt, z.B. beim Antrag auf Überbrückungsgeld. Der Basiskurs richtet sich sowohl an Arbeitssuchende als auch an Berufstätige, deshalb wird das Seminar an zwei Terminen unter der Woche und am Wochenende angeboten. Die Kosten betragen lediglich 30,- € pro Teilnehmer, weil das Seminar in einem hohen Maße durch das Wirtschaftsministerium gefördert wird. Die nächsten Termine sind: **Freitag, 14. Juli bis Sonntag, 16. Juli und Freitag, 22. September bis Sonntag, 24. September, jeweils im Andreä Haus.**

Die Anmeldung erfolgt direkt beim Institut für Unternehmensgründungen: [www.ifu-nelles.de](http://www.ifu-nelles.de), Tel. (0241) 94368810 oder beim Fachreferenten Dipl. Betriebswirt Klaus Jürgen Leist, Tel. (07053) 3931369.

### Die Bahn baut für ihre Kunden

#### Tunnelsanierung auf der Kulturbahn

in Weißenstein und Hochdorf

(Ulm, 4. Juli 2006) Die Deutsche Bahn AG führt im Zeitraum von **Montag, 10. Juli 2006, bis zum Sonntag, 26. November 2006**, jeweils in den Nächten eine Sanierung der Eisenbahntunnel zeitgleich in Weißenstein und Hochdorf durch.

Während der Bauarbeiten wird der Streckenabschnitt Pforzheim Hbf - Horb in der Nacht ab 23:30 Uhr bis zum Betriebsbeginn am nächsten Tag für den gesamten Zugverkehr gesperrt.

Die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) richtet einen Ersatzverkehr mit Omnibussen ein.

#### Detaillierte Informationsmöglichkeiten zu den Fahrplanänderungen:

- Örtliche Aushänge an den Bahnhöfen und Haltepunkten
- im Internet unter <http://bauarbeiten.bahn.de/baden-w/>
- Kulturbahn- KundenCenter der RAB unter der Telefon-Nr. 01805 99 11 19 (12 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz)

Für die Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten bittet die Deut-

sche Bahn Reisende und Anwohner um Verständnis. Die Fahrgäste werden gebeten, ihre Fahrausweise auch weiterhin an den Fahrausweisautomaten der Bahnhöfe oder an den Fahrkartenschaltern bzw. Vorverkaufsstellen zu lösen und die Änderungen bei der Reiseplanung zu.

## **Ausbildungs-Infotag 2006 bei Veyhl (Neuweiler Zwerenberg)**

### **Die Zukunft gestalten - am besten mit der richtigen Unterstützung**

Zu einer Zeit in der die Ausbildungsplätze rar sind - vor allem auch in ländlichen Gebieten - gibt es gute Nachrichten: Die Veyhl GmbH aus Neuweiler-Zwerenberg lädt in diesem Jahr wieder zu ihrem Ausbildungs-Infotag ein. Nach der positiven Resonanz des letzten Jahres, wird im Ausbildungszentrum des Unternehmens (ASC) am 15. Juli zwischen 9 und 15.00 Uhr über Ausbildungsberufe bei den Nordschwarzwäldern informiert. Wie aus dem Unternehmen zu hören ist, will man sich damit insbesondere an Schülerinnen und Schüler wenden, die kurz vor dem Abschluss stehen oder sich heute schon über Ausbildungsmöglichkeiten informieren wollen. Es soll ein Tag für "Schnüffler", für Jugendliche und Eltern, werden - von Auszubildenden, über Ausbilder bis hin zur Geschäftsleitung steht das Veyhl-Team an verschiedenen Infoständen für Fragen zur Verfügung. Vorfürungen und Präsentationen sind geplant, so dass gesichert ist, dass jeglicher Informationsbedarf gestellt werden kann - die Mitarbeiterinnen der Kantine kümmern sich um Essen und Trinken. Wer also Interesse hat, in einen der Berufe Werkzeugmechaniker/-in, Elektroniker/-in für Betriebstechnik, Technische/r Produktdesigner/in, Industriekaufmann/-frau, Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Industrie (früher Diplom-Betriebswirt/-in BA), oder Bachelor of Engineering (B.Eng.), Studiengang Maschinenbau (früher Diplom-Ingenieur/-in BA), zu gehen, sollte sich diesen Tag nicht entgehen lassen. Eine gute Chance seine Zukunft in die Hand zu nehmen - die Unterstützung von Veyhl ist sicher. Geschäftsführung, Zwerenberg, 75389 Neuweiler, Tel.: 07055 - 18-0, Fax: 07055 - 18-180

## **Schüler aus Südamerika suchen Gastfamilien!**

Lernen Sie einmal die neuen Länder in Südamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit der Schule aus Kolumbien sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als "Kind auf Zeit" bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben. Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus Kolumbien/Bogotá vom 14.09.06 - 14.12.06. Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die südamerikanischen Schüler sind zwischen 15 und 16 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache. Ein viertägiges Seminar vor dem Familienaufenthalt soll den Jungs und Mädchen auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne Herr Lieb-scher, Frau Sellmann oder Frau Speiser unter Telefon 0711-65 865 33, Handy 0172-632 632 2, Telefax 0711-62 51 68, e-mail: gsp@djobw.de, www.djobw.de.

## **Evangelische Heimstiftung Haus auf dem Wimberg**

Am Mittwoch, 12.7.2006, 15.00 Uhr, findet im "Haus auf dem Wimberg", Stahläckerweg 2, Calw, ein Diavortrag über die Kindheitserinnerungen der 50er-Jahre statt. Heinz Höckh zeigt das Landleben auf der Schwäbischen Alb, gefolgt von interessanten Bildern vom Innenleben der Bauernhäuser, sowie Kostproben der allerersten Automobile und der Dampfzugromantik. Der Vortrag wird von einfühlsamer Musik untermalt. Dazwischen werden heiter-besinnliche Gedichte aus der Feder von Margret König von ihr persönlich dargeboten. Wie immer sind Gäste herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei.